

**03.03.03****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - AS - G - U - Wizu **Punkt** ..... der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit

KOM(2002) 759 endg.; Ratsdok. 5562/03

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),  
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und  
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

EU  
AS  
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinie 89/336/EWG vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit.

EU  
AS

2. Durch eine klarere Fassung des Geltungsbereichs, genauere Bestimmung einiger Begriffe und die klareren Formulierungen im Textteil wird eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt erwartet.

...

- EU  
Wi
3. Damit soll ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts, mehr Flexibilität für die Marktteilnehmer, ein verbesserter Schutz gegen elektromagnetische Störungen und eine wirkungsvollere Marktaufsicht durch die zuständigen Behörden gewährleistet werden.
- EU  
AS
4. Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass der vorliegende Vorschlag unter Beachtung folgender Aspekte überarbeitet und ergänzt wird.
- EU  
AS
5. Eines der erklärten Ziele der Neufassung ist es, den Aufbau und Wortlaut an den aktuellen Stand anzupassen, wie er durch die seit 1989 verabschiedeten Richtlinien nach dem neuen Konzept gegeben ist. Deshalb sollten an Stelle des Begriffs "Endnutzer" der Begriff "Verbraucher" und an Stelle von Formulierungen "im Handel/ in den Handel bringen" die Formulierungen "für den Verbraucher/ in Verkehr bringen" gewählt werden.
- EU  
AS
6. Im Artikel 1 wird als Gegenstand und Geltungsbereich der Richtlinie "die elektromagnetische Verträglichkeit von elektrischen Betriebsmitteln" definiert. Als elektrische Betriebsmittel gelten nach Artikel 1 der Richtlinie 73/23/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen vom 19. Februar 1973, zuletzt geändert durch Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993, elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und 1500 V für Gleichstrom mit Ausnahme der Betriebsmittel und Bereiche, die in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführt sind.
- Da im Text des vorliegenden Vorschlags in der Folge nur von Betriebsmitteln gesprochen wird, sollte dieser Begriff auch im Geltungsbereich Verwendung finden. Ansonsten müsste die Bedeutung des Begriffs "elektrische Betriebsmittel" im Sinne dieser Verordnung im Artikel 2 "Begriffsbestimmungen" erläutert werden.
- EU  
Wi
7. Der Bundesrat hat ferner Bedenken gegen die Regelung zum freien Warenverkehr in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie:

Gerade in jüngerer Zeit diene die ähnlich formulierte existierende Regelung der heutigen EMV-Richtlinie in verschiedenen Mitgliedstaaten dazu, nationale Sonderbestimmungen zu erlassen, die Gültigkeit für das gesamte jeweilige Land und gleichzeitig für eine Vielzahl von Produkten haben. Offenbar wird in den Fällen der Begriff "bestimmter Ort" auch als ein gesamtes Staatsgebiet interpretiert. Der Bundesrat sieht hierin einen Missbrauch einer Vorschrift, die ausschließlich zur Regelung spezieller lokaler Probleme im Einzelfall gedacht ist. In der Praxis wird durch dieses Vorgehen der Sinn der Richtlinie, nämlich die Sicherstellung des freien Warenverkehrs durch Harmonisierung der Rechtsvorschriften, völlig untergraben.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, dass dieser Artikel seiner Intention entsprechend klarer gefasst wird. Nationale Sonderregelungen sollen nur in begründeten Einzelfällen mit ausschließlich lokaler Gültigkeit möglich sein.

- EU  
AS
8. In den Richtlinien nach dem neuen Konzept löst das Vorhandensein der CE-Kennzeichnung und der EG-Konformitätserklärung die Konformitätsvermutung aus. Von diesem Grundsatz sollte auch in der vorliegenden Richtlinie nicht abgewichen werden. Deshalb sollte der Artikel 6 mit "Konformitätsvermutung/Harmonisierte Normen" überschrieben werden und den vorhandenen Punkten folgender Punkt vorangestellt werden:

"Die Mitgliedstaaten gehen bei Betriebsmitteln, die mit dem CE-Kennzeichen gemäß Artikel 8 versehen sind und bei denen der Hersteller auf Verlangen die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II vorlegen kann, von der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen des Artikels 5 dieser Richtlinie aus."

- EU  
AS
9. Artikel 8 verpflichtet den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten, richtlinienkonforme Geräte mit der CE-Kennzeichnung zu versehen. Diese Verpflichtung sollte, vergleichbar zur Festlegung im Artikel 7 bezüglich der EG-Konformitätserklärung, demjenigen übertragen werden, der das Gerät in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt, wenn weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen sind.

- EU  
AS
10. Im Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 soll festgelegt werden, dass die Bestimmungen der

Artikel 5, 7 und 8 für Geräte nicht zwingend gelten, die eigens zum Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage konzipiert und für den Verbraucher nicht erhältlich sind. Derartige Geräte müssen demnach die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen, der Hersteller muss die Konformität nicht nachweisen - keine technischen Unterlagen und keine Konformitätserklärung erstellen - und die Geräte nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen.

Im Artikel 12 Abs. 1 Satz 3 wird jedoch festgelegt, dass für derartige Geräte in den technischen Unterlagen - die nach Satz 2 nicht erstellt werden müssen - bestimmte Angaben zu machen sind. Dieser Widerspruch sollte bei der Überarbeitung ausgeräumt werden. Eine Möglichkeit wäre es, den Hersteller solcher Geräte zu verpflichten, eine Herstellererklärung abzugeben. Eine ähnliche Regelung besteht in der Richtlinie 98/37/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen vom 22. Juni 1998 für Maschinen, die mit anderen Maschinen zu einer Maschine zusammengefügt werden und die unabhängig voneinander nicht funktionieren können.

## **B**

### 11. Der Gesundheitsausschuss und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.